

GFRFF0019-0003/2011

FONDS ZUR FÖRDERUNG DES NICHTKOMMERZIELLEN RUNDFUNKS (NKRF)

RICHTLINIEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 ZIEL, VERTEILUNG UND VORAUSSETZUNGEN

1.1 Zweck und Gegenstand der Förderung

Zur Förderung des privaten nichtkommerziellen Rundfunks innerhalb der österreichischen Medienlandschaft sowie seiner Unterstützung in der Erbringung eines vielfältigen und hochwertigen Programmangebots, welches insbesondere einen Beitrag zur Förderung der österreichischen Kultur, der kulturellen Vielfalt, des österreichischen und europäischen Bewusstseins sowie der Partizipation, Information und Bildung der Bevölkerung leistet, stehen der RTR-GmbH im Jahr 2012 2,5 und ab 2013 3 Million Euro für die finanzielle Unterstützung

1.1.1 der Herstellung und Ausstrahlung von Sendungen, Sendereihen oder Sendungsteilen und/oder von Projekten, die zur Herstellung und Ausstrahlung von Sendungen führen (Inhalte- und Projektförderung);

1.1.2 der facheinschlägigen Aus- und Weiterbildung der programmgestaltenden, kaufmännischen und rundfunktechnischen Mitarbeiter nichtkommerzieller Rundfunkveranstalter (Ausbildungsförderung);

1.1.3 der Durchführung und Verbesserung qualitativer und quantitativer Reichweitenerhebungen und vergleichbarer Datenerhebungen von oder im Auftrag von Veranstaltern (Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung)

nach Maßgabe der §§ 29, 31 und 32 KOG und der vorliegenden Richtlinien zur Verfügung.

1.2 Vergabe und Aufteilung der Mittel

1.2.1 Die Vergabe der Förderungen erfolgt nur im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel. Auf die Gewährung von Förderungen aus dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks besteht kein Rechtsanspruch.

1.2.2 Die Verteilung der Mittel auf die Förderbereiche gemäß den Punkten 1.1.1 bis 1.1.3 erfolgt nach Abzug des Aufwands gemäß § 31 Abs. 5 KOG im Verhältnis 80:10:10.

1.2.3 Werden die für die Förderbereiche gemäß den Punkten 1.1.2 und 1.1.3 zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb eines Kalenderjahres nicht ausgeschöpft, fließen diese der Inhalte- und Projektförderung gemäß Punkt 1.1.1 zu. Bei Nichtausschöpfung der für die Inhalte- und Projektförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden diese einer Rücklage zugeführt und im Folgejahr für denselben Förderbereich zur Verfügung gestellt.

1.3 Persönliche Voraussetzungen

1.3.1 Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinien sind nichtkommerziellen Rundfunkveranstalter, die nach § 3 AMD-G der österreichischen Rechtshoheit unterliegen und deren Programme daher einer Zulassung oder Anzeige in Österreich bedürfen oder die über eine Zulassung nach § 3 PrR-G bzw. Anzeige nach § 6a PrR-G verfügen, wobei die Zulassung für die Dauer von mindestens einem Jahr erteilt sein muss.

1.3.2 Als Förderungswerber hinsichtlich der Inhalte- und Projektförderung sowie der Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung kommen weiters nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter in Betracht, die nicht der österreichischen Rechtshoheit unterliegen, jedoch spätestens im Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel über eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte in Österreich verfügen, und zwar unabhängig von deren Firmenstandort, solange dieser innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz liegt, der Rundfunkveranstalter in einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zugelassen ist und sein Programm speziell auf österreichisches Publikum ausgerichtet ist.

1.3.3 Hinsichtlich der Ausbildungsförderung ist die facheinschlägige Aus- und Weiterbildung von Angestellten und sonstigen Mitarbeitern von Veranstaltern, welche nicht der österreichischen Rechtshoheit unterliegen, förderfähig, soweit diese Angestellten und sonstigen Mitarbeiter ihren gewöhnlichen Tätigkeitsort im Inland haben und an der Erstellung von Projekten bzw. Rundfunkprogrammen beteiligt sind, welche in Österreich ausgestrahlt werden und Sendungen oder Programmteile beinhalten, welche nach den Bestimmungen des KOG und dieser Richtlinien förderfähig sind. Anträge auf Ausbildungsförderung dürfen zusätzlich zu den Rundfunkveranstaltern gemäß Punkt 1.3 auch von Rechtsträgern eingebracht werden, denen als Mitglieder oder Gesellschafter mehrheitlich die Rundfunkveranstalter gemäß Punkt 1.3 angehören und deren Zweck auch auf die gemeinschaftliche Organisation und Veranstaltung von Ausbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiter der Vereinsmitglieder ausgerichtet ist.

1.3.4 Nicht antragsberechtigt sind Rundfunkveranstalter gemäß § 29 Abs. 3 letzter Satz KOG.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

2 FÖRDERBEREICHE

2.1 Inhalte- und Projektförderung

Die Inhalte- und Projektförderung soll Anreize zur Erstellung und Ausstrahlung von Kulturgütern österreichischer und europäischer Prägung in Form von Sendungen, Sendereihen oder Projekten geben und dadurch zur Gewährleistung und zum Ausbau eines vielfältigen, hochwertigen und innovativen Programmangebots in den jeweiligen Verbreitungsgebieten sowie zur Stärkung von Anliegen der Zivilgesellschaft beitragen.

2.1.1 Voraussetzung für die Gewährung der Inhalte- und Projektförderung an nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter ist:

- die kumulative Erfüllung grundsätzlicher Anforderungen an den Rundfunkveranstalter gemäß Punkt 2.1.2,
- die Vorlage eines entsprechenden Leitbilds sowie
- die beabsichtigte Erstausstrahlung von Sendungen, Sendereihen oder Projekten, welche die Voraussetzungen gemäß Punkt 2.1.3 erfüllen, im Ausmaß von täglich mindestens vier Stunden im jährlichen Schnitt bei Hörfunkveranstaltern und von wöchentlich mindestens sieben Stunden im jährlichen Schnitt bei Fernsehveranstaltern.

2.1.2 Rundfunkveranstalter sind förderfähig, wenn sie kumulativ folgende grundsätzliche Anforderungen erfüllen:

1. Offener Zugang: die Rundfunkveranstalter gewähren allen Personen und Gruppen innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Möglichkeit zur freien Meinungsäußerung und Informationsvermittlung.
2. Partizipation: die Rundfunkveranstalter laden das Publikum zur aktiven Beteiligung ein und stellen dafür Plattformen sowie Trainings-, Produktions- und Verteilungsmöglichkeiten zur Verfügung.
3. Gemeinnützigkeit: die Tätigkeit der Rundfunkveranstalter ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt das Prinzip eines werbefreien Programms ohne kommerzielle Produktwerbung.
4. Transparenz: Die Rundfunkveranstalter gestalten ihre Organisation, Abläufe und die Auswahl- und Gestaltungskriterien für Programm- bzw. Sendeinhalte nachvollziehbar und nachprüfbar.

5. Lokal- bzw. Regionalbezug: die Rundfunkveranstalter sehen ihre Rolle wesentlich als Kommunikationsmittel im lokalen und regionalen Raum und unterstützen die regionale Entwicklung.
6. Unabhängigkeit: die Rundfunkveranstalter sind hinsichtlich ihrer organisatorischen und inhaltlichen Gestaltung unabhängig von staatlichen, kommerziellen und religiösen Institutionen und politischen Parteien.
7. Grundsätze: die Rundfunkveranstalter wenden sich gegen jede Form der Diskriminierung und treten für gesellschaftliche Solidarität, freie Meinungsäußerung, Meinungsvielfalt, Gleichberechtigung, Menschenwürde und Demokratie ein.
8. Eigengestaltung und -produktion: Hörfunkveranstalter produzieren und gestalten mind. 80% ihres Programms selbst, Fernsehveranstalter mind. 50%.

2.1.3 Im Rahmen der Inhalte- und Projektförderung für die Förderung gemäß Punkt 2.1.1 in Betracht kommende Sendungen, Sendereihen und Projekte müssen einem oder mehreren der Bereiche Information, Kunst und Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft und Technologie, Soziales, Generationen und Gesundheit, Politik, Religion und Geschichte, Gleichbehandlung, Brauchtum oder Sport, zuzuordnen sein und zumindest drei der folgenden Kriterien erfüllen:

1. die Sendung weist durch ihren Inhalt oder die mitwirkenden Personen eine eindeutige österreichische, regionale oder lokale Prägung auf;
2. die Sendung dient der Erhaltung, Stärkung und Weiterentwicklung der österreichischen, insbesondere der regionalen und lokalen Identität im europäischen Kontext;
3. die Gestaltung der Sendung erfolgt unter Einbindung oder Mitwirkung der im Verbreitungsgebiet ansässigen Bevölkerung;
4. die Sendung dient der aktuellen Berichterstattung aus dem Verbreitungsgebiet und weist besondere inhaltliche Bezüge zum Verbreitungsgebiet des Veranstalters auf;
5. die Sendung berücksichtigt in ihrer Gestaltung die Besonderheiten der österreichischen Sprache;
6. die Sendung berücksichtigt in ihrer Gestaltung die Sprachen der in Österreich anerkannten Volksgruppen;
7. die Sendung berücksichtigt in ihrer inhaltlichen Gestaltung in den Medien ansonsten unterrepräsentierte zivilgesellschaftliche Gruppierungen oder Sprachen, fördert den zivilgesellschaftlichen Diskurs und trägt zum sozialen Zusammenhalt bei;

8. die Sendung fördert das Verständnis für die europäische Integration und das internationale Zusammenleben und vermittelt europäische oder internationale Themen;
9. die Sendung gewährt dem kulturellen, künstlerischen und kultur-politischen Diskurs breiten Raum und leistet einen Beitrag zur Belebung der kreativen Szene in Österreich;
10. die Sendung trägt zur Erhöhung der Medienkompetenz breiterer Bevölkerungsschichten bei und regt zu einem kritischen Umgang mit Medien und ihren Inhalten an;
11. die Sendung leistet einen Beitrag zur intensiven Vernetzung der unterschiedlichen sozialen, kulturellen und zivilgesellschaftlich relevanten Vereine, Initiativen und Einrichtungen;
12. die Sendung ist moderiert und enthält Original-Töne bzw. entsprechende Bildbeiträge;
13. die Sendung besteht aus der Live-Übertragung eines Ereignisses von ausschließlich lokaler oder regionaler Bedeutung.

2.1.4 Projekte müssen eine besondere, vertiefende inhaltliche Befassung mit den unter 2.1.3 genannten Themenbereichen im Rahmen eines zeitlich begrenzten Themenschwerpunktes oder vergleichbaren Initiativen zum Ziel haben, die in das bestehende Rundfunkprogramm eingebunden werden.

2.1.5 Förderungen nach 1.1.1 können nur für die Herstellung und Ausstrahlung von Sendungen, Sendereihen und Projekten gewährt werden, die dem im Zulassungsbescheid der KommAustria bzw. der Anzeige gemäß § AMD-G festgelegten Programm entsprechen.

2.1.6 Voraussetzung für die Förderung von Sendungen, Sendereihen oder Projekten gemäß Punkt 1.1.1 ist, dass 80% der tatsächlich anfallenden förderfähigen Kosten in Österreich verwirklicht werden und daher einen Beitrag zur Wertschöpfung in Österreich leisten.

2.1.7 Im Hinblick auf die Förderwürdigkeit haben Sendungen aus dem Bereich Sport schwerpunktmäßig über Ereignisse und Veranstaltungen von lokalem und/oder regionalem Interesse zu berichten. Übertragungen von Premium-Sportbewerben (wie z.B. Fußball-Bundesliga) können nicht gefördert werden. Nachrichtensendungen haben die kulturelle oder regionale Vielfalt in Österreich widerzuspiegeln, besondere inhaltliche Bezüge zum Verbreitungsgebiet des Veranstalters aufzuweisen und damit einen besonderen Beitrag zur lokalen und regionalen Berichterstattung zu leisten.

2.2 Ausbildungsförderung

2.2.1 Die nach Maßgabe dieser Bestimmung gewährten Förderungen dienen der fach einschlägigen Aus- und Weiterbildung von an der inhaltlichen oder rundfunktechnischen Gestaltung von Hörfunk- oder Fernsehsendungen mitwirkenden Angestellten und sonstigen Mitarbeitern gemäß §§ 29 ff KOG förderfähiger Rundfunkveranstalter. Weiters dient die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Angestellten und sonstigen Mitarbeitern, welche in betriebswirtschaftliche Abläufe innerhalb des Rundfunkveranstalters eingebunden sind.

2.2.2 Gefördert werden die Kosten der Teilnahme von Mitarbeitern an Ausbildungsprogrammen, welche von Ausbildungseinrichtungen angeboten werden, welche über anerkannte Kompetenz auf dem Gebiet der Journalismusausbildung, der rundfunktechnischen oder kaufmännischen Ausbildung verfügen und Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maß auch auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind und durch die sich die Vermittelbarkeit der Mitarbeiter deutlich verbessert. Hierbei ist der besonderen Situation des nichtkommerziellen Rundfunks Rechnung zu tragen.

2.2.3 Die Ausbildungsförderung wird im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. L 214/3 vom 9.8.2008, gewährt.

2.3 Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung

2.3.1 Die Förderung von Qualitäts- und Quantitätsstudien für nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter dient der Information der Programmschaffenden hinsichtlich der erreichten Zielgruppen und der inhaltlichen Akzeptanz (Programm- und Rezipientenforschung) und soll dadurch eine Steigerung der Programmqualität der Rundfunkveranstalter ermöglichen. Die Ergebnisse der Reichweitenerhebungen sind zu veröffentlichen.

2.3.2 Studien von einzelnen Rundfunkveranstaltern können dann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Studie muss geeignet sein, den Rundfunkveranstalter hinsichtlich der Auswahl und Qualität der Programme sowie deren Ausrichtung am Markt zu unterstützen;
2. die Erstellung der Studie muss durch ein fachkundiges Unternehmen, einen ausgewiesenen Fachexperten oder eine wissenschaftliche Einrichtung mit entsprechenden Referenzen erfolgen;
3. das Konzept hat insbesondere den erwarteten Nutzen der Studie für den Rundfunkveranstalter selbst oder auch Dritte (z.B. andere Rundfunkveranstalter, Konsumenten) nachvollziehbar darzustellen;

4. die Kosten für die Erstellung der Studie haben den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu entsprechen;
5. die Ergebnisse der Studie sind der RTR-GmbH vollständig offenzulegen;
6. die wesentlichen Ergebnisse der Studie mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu veröffentlichen.

3 FÖRDERBARE KOSTEN

3.1 Inhalte- und Projektförderung

3.1.1 Folgende Kosten können im Rahmen der Inhalte- und Projektförderung berücksichtigt werden:

1. direkte Personalkosten des zu fördernden Rundfunkveranstalters,
2. direkte Sachkosten des zu fördernden Rundfunkveranstalters, darunter
 - Kosten für zugekauftes Nachrichtenmaterial, Original-Töne, Interviews und vergleichbare Inhalte, sofern diese Bestandteil einer zu fördernden Sendung sind,
 - Projektierungs- und Entwicklungskosten, wobei darunter jene Kosten zu verstehen sind, die bei der Vorbereitung eines Projektes im Sinne dieser Richtlinie entstehen,
 - Kosten, die im Rahmen von Kooperationen mit anderen nicht-kommerziellen Rundfunkveranstaltern anfallen,
 - Kosten, die bei der Produktion von Sendungen, Sendereihen oder Projekten für die Untertitelung, Audiodeskription oder Verdolmetschung in Gebärdensprache anfallen,
3. Allgemein indirekte Kosten des zu fördernden Rundfunkveranstalters (insbesondere Personal-, Sach- und Verwaltungskosten, Miete, Infrastrukturkosten), soweit sie aufgrund anerkannter Kostenrechnungsgrundsätze den geförderten Inhalten zugerechnet werden können.

3.1.2 Folgende Kosten können im Rahmen der Inhalte- und Projektförderung nicht gefördert werden:

1. Kosten für den Erwerb von Sportrechten, ausgenommen Kurzberichterstattungsrechte;
2. Kosten für den Erwerb von Rechten an Musik und Musikvideos, sofern diese nicht in direktem Zusammenhang mit dem Förderziel stehen oder einen integralen Bestandteil einer förderfähigen Sendung, Sendereihe oder Projekts bilden.

3.2 Förderbare Kosten bei der Ausbildungsförderung

Gefördert werden die Kosten von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen an anerkannten Ausbildungseinrichtungen. Diese Kosten umfassen insbesondere:

- a) Personalkosten für die Ausbilder,
- b) Reise- und Aufenthaltskosten der Ausbilder und der Ausbildungsteilnehmer,
- c) sonstige laufende Aufwendungen wie unmittelbar mit dem Vorhaben zusammenhängende Materialien und Ausstattung,
- d) Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für das Ausbildungsvorhaben verwendet werden,
- e) Kosten für Beratungsdienste betreffend die Ausbildungsmaßnahme,
- f) Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten) bis zur Höhe der Gesamtsumme der unter den Buchstaben a) bis e) genannten förderfähigen Kosten. In Bezug auf die Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer dürfen nur die tatsächlichen abgeleisteten Ausbildungsstunden nach Abzug der produktiven Stunden berücksichtigt werden.

3.3 Förderbare Kosten bei der Förderung von Reichweitenerhebungen und Qualitätsstudien

3.3.1 Folgende Kosten können im Rahmen der Förderung von Reichweitenerhebungen eingereicht werden:

- Kosten für die Durchführung von Reichweitenerhebungen für Hörfunk und Fernsehen insbesondere im lokalen und regionalen Bereich.

3.3.2 Folgende Kosten können im Rahmen der Förderung von Qualitätsstudien eingereicht werden:

1. Kosten für Erstellung der Studie;
2. Kosten für Reisespesen;
3. Kosten für Beratungsdienste;
4. Kosten für die Publikation der Studie

4 AUSMASS DER FÖRDERUNG

4.1.1 Eine Förderung von Kosten ist generell unzulässig, soweit in Bezug auf diese Kosten aufgrund anderer Förderungen des Bundes, anderer Gebietskörperschaften oder der Europäischen Union die Gesamtförderhöhe von 100% überschreiten würde (Verbot der Überförderung).

4.1.2 Die Förderung von Kosten für Sendungen, die bereits im Rahmen des Fernsehfilmförderungsfonds (Fernsehfonds Austria) gemäß §§ 26 bis 28 KOG gefördert werden, ist nicht zulässig (Kumulierungsverbot).

4.1.3 Im Rahmen der Ausbildungsförderung dürfen dieselben Kosten nur entweder beim Rundfunkveranstalter oder bei Rechtsträgern gemäß Punkt 1.3 gefördert werden (Kumulierungsverbot).

4.2 Ausmaß der Inhalte- und Projektförderung

4.2.1 Relative Höhe

Eine Förderung kann für nichtkommerzielle Förderungswerber unabhängig von der technischen Reichweite bis zu einer Höhe von maximal 90% der förderfähigen Gesamtkosten der zu fördernden Sendung, Sendereihe oder des zu fördernden Projekts erfolgen.

4.2.2 Absolute Höhe

Der jährliche Gesamtbetrag an Inhalte- und Projektförderung, welcher einem nichtkommerziellen Hörfunkveranstalter für ein von ihm veranstaltetes Hörfunkprogramm gewährt werden kann, ist mit max. 10% des gemäß Punkt 1.2.2 für die Inhalte- und Projektförderung verfügbaren Fördervolumens begrenzt. Der jährliche Gesamtbetrag an Inhalte- und Projektförderung, welcher einem nichtkommerziellen Fernsehveranstalter für ein von ihm veranstaltetes Fernsehprogramm gewährt werden kann, ist mit max. 20% des gemäß Punkt 1.2.2 für die Inhalte- und Projektförderung verfügbaren Fördervolumens begrenzt.

4.2.3 Im Fall der Ausschöpfung der Mittel des Fonds sind die nach den Punkten 4.2.1 und 4.2.2 berechneten Förderungsbeträge anteilig zu kürzen.

4.3 Ausmaß der Ausbildungsförderung

4.3.1 Die Förderhöhe beträgt

- grundsätzlich maximal 60% der förderbaren Kosten;

- bei Förderungsempfängern, welche die Kriterien eines kleinen Unternehmens im Sinne von Anhang I der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen, maximal 80% der förderbaren Kosten;
- bei Förderungsempfängern, welche die Kriterien eines mittleren Unternehmens im Sinne von Anhang I der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen, maximal 70% der förderbaren Kosten;
- bei Rechtsträgern gemäß Punkt 1.3.3, deren Mitglieder oder Gesellschafter mehrheitlich kleine und mittlere Unternehmen sind, als Förderungsempfänger maximal 70% der förderbaren Kosten.

4.3.2 Erfolgt eine Förderung ausnahmsweise für eine Ausbildungsmaßnahme, die in erster Linie unmittelbar den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betrifft und mit der Qualifikationen vermittelt werden, die nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind, so beträgt die Förderhöhe abweichend:

- grundsätzlich maximal 25% der förderbaren Kosten;
- bei Förderungsempfängern, welche die Kriterien eines kleinen Unternehmens im Sinne von Anhang I der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen, maximal 45% der förderbaren Kosten;
- bei Förderungsempfängern, welche die Kriterien eines mittleren Unternehmens im Sinne von Anhang I der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen, maximal 35% der förderbaren Kosten;
- bei Rechtsträgern gemäß Punkt 1.3.3, deren Mitglieder oder Gesellschafter mehrheitlich kleine und mittlere Unternehmen sind, als Förderungsempfänger maximal 35% der förderbaren Kosten.

4.3.3 Die Förderung gemäß diesem Punkt ist für die Förderung derselben Ausbildungskosten nur dann mit anderen Fördermitteln des Bundes, anderer Gebietskörperschaften oder der Europäischen Gemeinschaft kumulierbar, wenn dabei die maximale Förderhöhe gemäß Punkt. 4.3.1 bzw. 4.3.2 nicht überschritten wird. Förderwerber haben bei Beantragung einer Förderung gemäß diesem Punkt andere Förderungen aus Mitteln des Bundes, anderer Gebietskörperschaften oder der Europäischen Gemeinschaft offen zu legen.

4.4 Ausmaß der Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung

Die Kosten gemäß den Punkten 3.3.1 und 3.3.2 können zur Gänze gefördert werden.

ALLGEMEINE VERFAHRENSREGELN

5 Antragszeitpunkt und Förderzeitraum

5.1 Anträge auf Gewährung von Förderungen können bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das nächstfolgende Kalenderjahr gestellt werden. Zur Verteilung von im laufenden Kalenderjahr noch zur Verfügung stehenden Mitteln kann von der RTR-GmbH ein zweiter Antragstermin angesetzt werden.

5.2 Ein Antrag kann auch von Rundfunkveranstaltern gestellt werden, die über eine Zulassung verfügen oder Anzeige erstattet haben, den Sendebetrieb jedoch noch nicht aufgenommen haben, sofern sie glaubhaft machen, dass die Betriebsaufnahme innerhalb des Förderzeitraums erfolgen wird.

5.3 Der Förderzeitraum beträgt ein Kalenderjahr.

6 Antragsunterlagen

6.1 Die in den Antragsformularen geforderten Unterlagen, insbesondere die inhaltsbeschreibenden Angaben, sind vorzugsweise in deutscher Sprache beizufügen. Art und Umfang der Antragsunterlagen haben dem von der RTR-GmbH veröffentlichten Merkblatt zu entsprechen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der RTR-GmbH.

6.2 Zu den Antragsunterlagen für die Inhalte- und Projektförderung gehören insbesondere:

- Angaben zum Förderungswerber
- Vorlage des Leitbilds
- Angaben zu den am Projekt beteiligten Personen
- Aufstellung der Gesamtkosten der zu fördernden Sendung, Sendungsreihe oder des zu fördernden Projekts, einschließlich allfälliger Kosten für die Untertitelung, Audiodeskription oder Verdolmetschung von Sendungen in Gebärdensprache
- Beschreibung des Inhalts der zu fördernden Sendung(en), Sendereihe oder des zu fördernden Projekts einschließlich Zeitplan
- Vorlage aller der sich auf den Sendebetrieb oder die zu fördernde Sendung, Sendereihe oder Projekt beziehenden Rechnungen (z.B. Personalkosten, Sachkosten, Reisekosten, zugekaufte Leistungen), soweit zum Antragszeitpunkt bereits vorhanden

- Angaben darüber, ob der Förderungswerber in Bezug auf dieselben förderbaren Kosten andere Förderungen des Bundes, anderer Gebietskörperschaften oder der Europäischen Gemeinschaft erhalten, beantragt oder zugesagt bekommen hat.

6.3 Zu den Antragsunterlagen für die Ausbildungsförderung gehören insbesondere:

- Angaben zum Förderungswerber
- Darstellung der Ausbildungsmaßnahmen
- Angaben zu den an der Ausbildungsmaßnahmen teilnehmenden Mitarbeitern sowie deren Funktion
- Aufstellung der Kosten der zu fördernden Ausbildungsmaßnahmen
- Angaben darüber, ob der Förderungswerber in Bezug auf dieselben förderbaren Kosten andere Förderungen des Bundes, anderer Gebietskörperschaften oder der Europäischen Gemeinschaft erhalten, beantragt oder zugesagt bekommen hat.

6.4 Zu den Antragsunterlagen für die Förderung von Reichweitenerhebungen und Qualitätsstudien gehören insbesondere:

- Angaben zum Förderungswerber
- Darstellung der durch die Reichweitenerhebung entstandenen Kosten
- Für die Förderung von Qualitätsstudien ist eine detaillierte Darstellung der in Punkt 2.3.2 angeführten Kriterien vorzulegen
- Angaben darüber, ob der Förderungswerber in Bezug auf dieselben förderbaren Kosten andere Förderungen des Bundes, anderer Gebietskörperschaften oder der Europäischen Gemeinschaft erhalten, beantragt oder zugesagt bekommen hat.

7 Förderungsentscheidung

Die RTR-GmbH hat über vollständig eingebrachte Anträge auf Gewährung von Förderungen grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Ende der Antragsfrist zu entscheiden. Dem gemäß § 32 KOG zur Beratung eingerichteten Fachbeirat obliegt es, eine Stellungnahme zu den eingereichten Anträgen im Hinblick auf deren Förderungswürdigkeit abzugeben.

8 Mitteilung der Förderungsentscheidung

8.1 Im Falle einer positiven Förderentscheidung erhält der Förderungswerber schriftlich Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderungsmittel und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen, einschließlich der mit der Gewährung der Förderung verbundenen Verpflichtungen.

8.2 Gleichzeitig mit der Mitteilung erfolgt die Übermittlung eines Förderungsvertrages. Der Förderungsvertrag ist vom Förderungswerber binnen sechs Wochen firmenmäßig gezeichnet zurückzusenden. Der Antrag kann für verfallen erklärt werden, wenn der unterzeichnete Vertrag nicht innerhalb der Frist bei der RTR-GmbH einlangt. Die Förderung kommt mit Unterzeichnung und Retournierung des Förderungsvertrags an die RTR-GmbH zustande.

8.3 Wird mit der Durchführung des zu fördernden Vorhabens vor In-Kraft-Treten des Förderungsvertrags begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Förderungswerbers. Der RTR-GmbH erwächst dadurch keine, wie auch immer geartete Verpflichtung.

9 Auszahlungsmodus

9.1 Die Auszahlung der Förderungsbeträge zur Inhalte- und Ausbildungsförderung sowie zur Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung erfolgt nach Prüfung aller eingereichten Rechnungen und Unterlagen. Auf Antrag des Förderungswerbers ist eine Anzahlung in Höhe von maximal 50vH des zugesagten Förderungsbetrages bereits nach Unterfertigung des Förderungsvertrages und von weiteren maximal 30vH des zugesagten Förderbetrags zur Mitte des nächstfolgenden Kalenderjahres auszuführen. Eine Anzahlung kann Rundfunkveranstaltern gemäß Punkt 5.2 erst gewährt werden, wenn sie den Sendebetrieb tatsächlich aufgenommen haben.

9.2 10% der für die Inhalte- und Projektförderung gemäß Punkt 2.1 zur Verfügung stehenden Fördermittel können von der RTR für kurzfristige, unvorhergesehene Sendungen, Sendereihen und Projekte während des laufenden Kalenderjahres reserviert werden. Diesbezügliche Anträge können jederzeit unterjährig eingebracht werden, wobei zu begründen ist, woraus sich die Notwendigkeit der kurzfristigen Antragstellung ergibt. In diesen begründeten Ausnahmefällen können auch Sendungen, Sendereihen oder Projekte gefördert werden, bei denen im Zeitpunkt der Förderungsentscheidung die Ausstrahlung bereits stattgefunden oder begonnen hat, sofern der Förderungsantrag bereits vor Beginn der Ausstrahlung eingebracht wurde.

Werden diese Mittel im Laufe eines Kalenderjahres nicht ausgeschöpft, werden sie einer Rücklage zugeführt und im Folgejahr für denselben Förderbereich gemäß Punkt 2 zur Verfügung gestellt.

9.3 Für die Zuerkennung der Förderung hat der Förderungswerber vor dem Empfang der Förderung nachweislich durch Unterzeichnung eines von der RTR-GmbH bereitgestellten Formulars die Erfüllung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten eines Förderungswerbers anzuerkennen und sein Einverständnis zu der dort vorgesehenen Datenverwendungserklärung abzugeben. Insbesondere haben die Verpflichtungserklärungen (Formulare) eine Festlegung über die Bedingungen zu enthalten, unter denen weitere Ansprüche aus zuerkannten Förderungen erlöschen bzw. bereits ausbezahlte Mittel zurückzuerstatten sind (Punkt 11 dieser Richtlinie).

10 Verpfändungs- und Abtretungsverbot

Der Förderungswerber kann über zugesagte Mittel weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise verfügen.

11 Einstellung und Rückforderung der Förderung

11.1 Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der RTR-GmbH ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wobei gleichzeitig die Zusicherung einer Förderung, soweit diese noch nicht ausbezahlt wurde, erlischt, wenn

- a) der Förderungswerber wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig dargestellt hat;
- b) eine im Gesetz, den Richtlinien oder dem Fördervertrag enthaltene allgemeine oder besondere Förderungsvoraussetzung nicht erfüllt worden ist;
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Aufforderung erfolglos geblieben ist;
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;
- e) über das Vermögen des Förderungsempfängers vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint;
- f) der Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
- g) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- h) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- i) das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde;
- j) in Bezug auf eine geförderte Sendung rechtskräftig eine Verletzung von §§ 30 oder 42 AMD-G bzw. § 16 Abs. 3 oder 4 PrR-G festgestellt wurde (dies gilt auch, wenn die Sendung Teil einer Sendereihe oder eines Projekts ist);

- k) die Zulassung aufgrund von § 63 AMD-G bzw. § 28 PrR-G rechtskräftig entzogen wurde, hinsichtlich des bis zum Zeitpunkt des rechtskräftigen Entzugs der Zulassung nicht verbrauchten Teils der Förderung.

11.2 Der Förderungsvertrag kann für den Fall der Rückforderung von gewährten Förderungsmitteln Zinsen im Ausmaß von dreieinhalb Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrundegelegten und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltenden Zinssatz, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird, vorsehen.

12 Verwendung der Förderungsmittel

Die Förderungsmittel dürfen nur zur Deckung der durch das jeweilige geförderte Vorhaben verursachten Kosten verwendet werden. Es ist auf eine widmungsgemäße, sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten.

13 Vertragsmodalitäten

13.1 Der Förderungsvertrag sowie Ergänzungen dazu bedürfen der Schriftform und regeln die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

13.2 Als Grundlage der durch den Förderungsvertrag normierten gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner dienen die vom Förderungsempfänger vorgelegten Unterlagen. Alle derartigen Unterlagen bzw. Dokumente sind integrierende Bestandteile des Förderungsvertrags.

13.3 Die entsprechenden Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes und der Förderungsrichtlinien sind integrierende Bestandteile des Förderungsvertrages.

13.4 Weiters hat der Förderungsempfänger der RTR-GmbH auf Anfrage eine Aufzeichnung oder Kopie der geförderten Sendung oder des geförderten Projektes kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Förderungswerber ist verpflichtet, der RTR-GmbH die für ihre Berichtslegung im Zusammenhang mit den geförderten Produktionen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

14 Bucheinsicht und Vor-Ort-Prüfungen

Zum Zweck der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung hat der Förderungsempfänger der RTR-GmbH oder einem beauftragten Dritten die Prüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die diesbezüglichen Schriften, Verträge, Geschäftsbücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

15 Endkostenstand

15.1 Die Förderungsmittel sind mit der Sorgfalt und den Grundsätzen eines ordentlichen Unternehmers zu verwalten. Der Förderungsempfänger hat zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung gesonderte, sich auf alle Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens erstreckende Aufzeichnungen zu führen und eine gesonderte Rechnungslegung vorzusehen.

15.2 Die Übermittlung des Endkostenstandes und der für die Endkostenkontrolle erforderlichen Unterlagen hat binnen vier Monaten nach Ausstrahlung der geförderten Sendung, Sendereihe oder des geförderten Projekts bzw. vier Monate nach Fertigstellung der Studie oder Abschluss der Ausbildungsmaßnahme zu erfolgen. Erfolgt die Übermittlung der Unterlagen nicht binnen dieser Frist, kann die RTR-GmbH die gesamte Förderung – nach vorheriger schriftlicher Aufforderung an den Förderungsnehmer zur Nachreichung der Unterlagen – zurückfordern. Solange der Endkostenstand und die für die Endkostenkontrolle erforderlichen Unterlagen nach Ablauf der o.a. Frist nicht vorgelegt wurden, ist ein neuer Antrag auf Förderung des Förderungswerbers oder eines mit dem Förderungswerber verbundenen Unternehmens abzuweisen.

16 Anzeige- und Informationspflichten

16.1 Der Förderungsempfänger hat das Vorhaben gemäß dem vereinbarten Terminplan durchzuführen und alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen bzw. eine Abänderung gegenüber dem vereinbarten Förderungszweck, den Auflagen oder Bedingungen bedeuten würden, der RTR-GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

16.2 Der RTR-GmbH sind auf Anfrage jederzeit Informationen über den Verlauf des Projektes zu erteilen. Der Förderungsvertrag kann je nach Dauer des geförderten Projektes oder Höhe der Förderung die Vorlage eines Berichtes durch den Förderungswerber in regelmäßigen Abständen vorsehen.

17 Nachweise

Der Förderungswerber hat Nachweise über die geplante Aufbereitung der zu fördernden Vorhaben in seinem Rundfunkprogramm vorzulegen. Bei Projekten, die nicht zu einer Ausstrahlung von Sendungen oder Programmteilen im Rundfunkprogramm führen, ist die Förderung nachträglich zu widerrufen.

18 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

18.1 Über die Verwendung der Mittel ist von der RTR-GmbH gemäß § 19 KOG jährlich Bericht zu legen und ein Rechnungsabschluss vorzulegen.

18.2 Die Richtlinien treten mit 20. September 2011 in Kraft und bleiben längstens bis 31. Dezember 2014 in Geltung.

18.3 Die RTR-GmbH überprüft diese Richtlinien spätestens zwei Jahre nach deren Inkrafttreten und passt sie gegebenenfalls den Erfahrungen und Erfordernissen der Fondsverwaltung im Sinne der Ziele des Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks an. Wird die Mitteilung der Kommission zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken (Mitteilung zur Filmwirtschaft), ABl. C 43 vom 16.2.2002, zuletzt geändert durch ABl. C 31 vom 7.2.2009, nach 2012 durch eine Folgemitteilung geändert, sind diese Richtlinien zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend zu ändern.

18.4 Die in den Richtlinien verwendeten Überschriften dienen ausschließlich der besseren Übersicht. Sie können nicht zur Auslegung der Richtlinien herangezogen werden. Es kommt ihnen kein rechtlicher Inhalt zu.

18.5 Soweit in diesen Richtlinien bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt ist, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Wien, am 20.09.2011

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Prof. Dr. Alfred Grinschgl
Geschäftsführer Fachbereich Medien